

**Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten
in der Bundesrepublik Deutschland (ALM)**

**Schlussbericht der Geschäftsführenden Anstalt
von April 2003 bis Dezember 2005**

**Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk
(LPR Hessen)**

Nach den Grundsätzen für die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) – ALM Statut – hat die Geschäftsführende Anstalt der ALM zum Ende ihrer Amtszeit der Gesamtkonferenz einen Schlussbericht über ihre Geschäftsführung vorzulegen. Dieser Verpflichtung kommt die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) mit dem folgenden Bericht nach. Er beschreibt die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten während der Geschäftsführung der LPR Hessen in der Zeit von April 2003 bis Dezember 2005.

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Geschäftsführende Anstalt
3. Organisation der Zusammenarbeit
 - 3.1 Aufgabenverteilung
 - 3.2 Zusammenarbeit
4. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit, Satzungen und Richtlinien
5. Schwerpunkte der Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten
 - 5.1 Medienpolitik, Medienrecht
 - 5.1.1 in Europa
 - 5.1.2 in Deutschland
 - 5.2 Digitalisierung
 - 5.2.1 Satellit
 - 5.2.2. Kabel
 - 5.2.3 Terrestrik/Mobiler Rundfunk
 - 5.2.4 Kooperation mit Bundesstellen
 - 5.3 Programmangelegenheiten/Zusammenarbeit in Aufsichtsangelegenheiten
 - 5.3.1 Programmliche Entwicklungen
 - 5.3.2 Regionale Fensterprogramme
 - 5.3.3 Abgrenzung Rundfunk/Mediendienste
 - 5.3.4 Jugendschutz
 - 5.3.5 Werbung/Sponsoring und Teleshopping

 - 5.4 Bürgermedien und Medienkompetenz
 - 5.5. Gemeinsame Forschungsprojekte/Veröffentlichungen und Beteiligungen

1. Vorbemerkung

Die Amtszeit der LPR Hessen als Geschäftsführende Anstalt war geprägt durch

- die Digitalisierung der Versorgungsstrukturen und den Analog-Digital-Umstieg,
- Fragen der Finanzierung privater Fernsehprogramme aus Werbung und Mehrwertdiensten,
- die Fortentwicklung der rundfunkrechtlichen Voraussetzungen in Deutschland wie auf europäischer Ebene und
- Beratungen über die Strukturreform der Landesmedienanstalten.

Hierzu wie im Übrigen konzentriert sich dieser Bericht wie bereits die Vorgängerberichte auf die Wiedergabe wesentlicher Positionen zu den Hauptaufgabenfeldern der ALM. Dabei wird die Vielzahl von Beratungen und Entscheidungen zu den o. g. Kernthemen nicht vollständig dargestellt. Neben den Publikationen der ALM und ihrer Schriftenreihe, insbesondere dem Jahrbuch der Landesmedienanstalten und dem Programmbericht, kann auf den differenzierten, nochmalig überarbeiteten Internetauftritt der ALM verwiesen werden. Unter www.landesmedienanstalten.de finden sich für den Berichtszeitraum die Pressemitteilungen der DLM, ALM und KJM, aber auch weitergehende Informationen zu wesentlichen Positionen und Themen.

2. Geschäftsführende Anstalt

In ihrer Sitzung am 19. November 2002 wählte die Gesamtkonferenz die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2004 zur Geschäftsführenden Anstalt der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Vorsitz der Gremienvorsitzendenkonferenz wurde von dem Vorsitzenden der Versammlung der LPR Hessen, Winfried Engel, übernommen. Der Direktor der LPR Hessen, Prof. Wolfgang Thaenert,

übernahm den Vorsitz der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) sowie den Vorsitz der Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM). Mit Beschluss vom 17. November 2004 machte die Gesamtkonferenz von der in den ALM-Statuten vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Geschäftsführende Anstalt für die Dauer eines Jahres wieder zu wählen.

Zur Nachfolgerin als Geschäftsführende Anstalt der ALM wurde die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) bestimmt. Diese hat das Amt entsprechend der Vereinbarung vom 9. November 2005 ab dem 1. Januar 2006 angetreten. Nachfolger von Prof. Wolfgang Thaenert im Amt des Vorsitzenden der DLM und der KDLM ist damit seit dem 1. Januar 2006 Reinhold Albert, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt; Vorsitzender der Gremiovorsitzendenkonferenz und damit Nachfolger von Winfried Engel ist der Vorsitzende der Versammlung der NLM Thomas Koch.

Während der Amtszeit der LPR Hessen fanden 26 DLM-Sitzungen, fünf Gesamtkonferenzen und sieben Gremiovorsitzendenkonferenzen statt.

3. Organisation der Zusammenarbeit

3.1 Aufgabenverteilung

Die Aufgabenverteilung in der ALM stellte sich während der Amtszeit der LPR Hessen wie folgt dar:

Gremiovorsitzendenkonferenz

Vorsitz: Winfried Engel, LPR Hessen

Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM)

Vorsitz: Prof. Wolfgang Thaenert, LPR Hessen

Erster stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Victor Henle, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Zweiter stellvertretender Vorsitzender:

Reinhold Albert, NLM

Beauftragter für Verwaltung: Wolfgang Schneider, brema

Beauftragter für Recht: Prof. Wolfgang Thaenert, LPR Hessen

Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM)

Vorsitz: BLM (Vertretung: HAM)

Stv. Vorsitz: HAM (Vertretung: ULR)

NLM (Vertretung: LPR Hessen)

SLM (Vertretung: MSA)

LMK (Vertretung: mabb)

TLM (Vertretung: LRZ)

Gemeinsame Stelle Programm, Werbung, Medienkompetenz

LfM Nordrhein-Westfalen (Vorsitz)

NLM

LMK

TLM

LMS

brema

MSA (Beauftragter für Bürgermedien und Medienkompetenz; seit Dezember 2004: LMK)

Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang

mabb (Vorsitz)

LfM

BLM

LFK (Vorsitzender der TKLM, seit Dezember 2004: MSA)

LRZ

HAM

ULR (Europa-Beauftragter)

Seit Oktober 1999 verfügt die DLM über eine Vertretung in Brüssel. Rechtsanwältin Katrin Stoffregen sichert den Informationsfluss zwischen der europäischen Regulierungsebene und den Landesmedienanstalten. Als ALM-Repräsentantin berät sie die Landesmedienanstalten in europarechtlichen Fragen und nimmt deren Interessen gegenüber der Europäischen Union und anderen europäischen Institutionen, z. B. im Rahmen von Anhörungen, in Brüssel wahr. Ansprechpartner der Brüsseler Repräsentantin in Deutschland ist der Europabeauftragte der DLM Gernot Schumann.

3.2 Zusammenarbeit

Die KJM

Zum 1. April 2003 wurde der Jugendmedienschutz in Deutschland umfassend reformiert und der Konvergenz der audiovisuellen Medien angepasst.

Mit dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) haben Bund und Länder die rechtlichen Rahmenbedingungen für sog. Träger- bzw. Offline-Medien (Filme, Videokassetten, CD-Roms etc.) und Online-Medien (Rundfunk, Teledienste und Mediendienste) zusammengefasst und vereinheitlicht.

Um die Zersplitterung der Aufsichtsstruktur zu beseitigen, wurde die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) geschaffen, die als zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und in den Telemedien (Internet) fungiert. Zugleich wurde die Selbstkontrolle der Inhalteanbieter stärker in die Pflicht genommen. Die Einrichtungen freiwilliger Selbstkontrolle des privaten Fernsehens und die der Online-Anbieter sind zunächst zur Bewertung potentiell unzulässiger oder jugendbeeinträchtigender Inhalte aufgerufen. Der KJM ist die Funktionsgewährleistung eines effektiven Jugendmedienschutzes übertragen. Die KJM dient der

jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Sie entscheidet über die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die Prüfung und Genehmigung der Verschlüsselungs- und Versperrungstechnik, die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen, gibt Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ab und spricht Empfehlungen für aufsichtsrechtliche Maßnahmen einschließlich Ordnungswidrigkeiten aus. Vollzogen werden diese Maßnahmen von den Landesmedienanstalten.

Die KJM hat 12 Mitglieder; sechs Mitglieder stammen aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten; vier Mitglieder werden von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesjugendbehörden und zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde entsandt. Zum Vorsitzenden wurde am 2. April 2003 BLM-Präsident Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring gewählt. Auf den ausführlichen Bericht gem. § 17 Abs. 3 JMStV über die Tätigkeit der KJM wird verwiesen.

KEK und DLM

Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) war bereits vor diesem Berichtszeitraum im Zuge der Novellierung der rundfunkstaatsvertraglichen Regelungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt eingerichtet worden. Die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) ist ebenfalls mit dieser Novelle – gleichsam als weitere Instanz – gebildet worden. Beide dienen den jeweils zuständigen Landesmedienanstalten als Organ bei der Überprüfung der Einhaltung der für die privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Rundfunkstaatsvertrag.

Die Kommission besteht aus sechs Sachverständigen des Rundfunk- und Wirtschaftsrechtes, die von den Ministerpräsidenten der Länder berufen wurden.

Zu Beginn des Berichtszeitraumes gehörten der KEK an:

Prof. Dr. K. Peter Mailänder, Stuttgart,

Prof. Dr. Dieter Dörr, Mainz

Prof. Dr. Peter M. Huber, Ludwig-Maximilians-Universität München,

Dr. Hans-Dieter Lübbert, Hamburg,

Dr. Michael Rath-Glawatz,

Prof. Dr. Insa Sjurts.

Als Ersatzmitglieder wurden Diplomkaufmann Adolf Eiber bestätigt bzw. Rechtsanwalt Dr. Christoph Wagner benannt.

Die KEK wählte für zweieinhalb Jahre Herrn Prof. Dr. K. Peter Mailänder zum Vorsitzenden.

Am 11. Oktober 2004 hat die KEK Herrn Prof. Dr. Dieter Dörr zum Vorsitzenden gewählt; stellvertretende Vorsitzende ist seither Frau Prof. Dr. Insa Sjurts.

Die Funktion der Koordinierungsstelle KDLM ist im Berichtszeitraum von der Vorsitzanstalt wahrgenommen worden. Allerdings brauchte sie nicht tätig zu werden. In ihrer Funktion als buchführende Stelle der KEK wurde die Bremische Landesmedienanstalt (Direktor Wolfgang Schneider) im Berichtszeitraum mehrfach bestätigt. Die DLM hat im Berichtszeitraum die Wirtschaftspläne der KEK für die Jahre 2004, 2005 und 2006 zur Kenntnis genommen.

Zwischen Mitgliedern der DLM, insbesondere deren Vorsitzenden und den Mitgliedern der KEK, fanden im Berichtszeitraum mehrere Gespräche statt, die die Optimierung der Zusammenarbeit und der Verfahrensabläufe zum Gegenstand hatten.

Außerhalb der Einzelfallprüfungen hat die KEK jährlich eine Programmliste zu erstellen. Die Programmliste wird von den Landesmedienanstalten veröffentlicht. Sie enthält die aktualisierten Angaben zur gesellschaftsrechtlichen Struktur und Zusammensetzung der Fernsehveranstalter, zu den unmittelbaren und mittelbaren in- und ausländischen Beteiligungen und zu den verbundenen Unternehmen.

Die KEK wurde neben den zahlreichen Einzelfällen, in denen sie die Konzentrationsrechtliche Unbedenklichkeit von Erstzulassungen und bei Beteiligungsveränderungen festgestellt hatte, zum Ende des Berichtszeitraums mit der geplanten Übernahme der ProSiebenSAT.1 AG durch die Axel Springer AG im Sommer 2005 befasst. Die zuständigen Landesmedienanstalten BLM, LMK und mabb beantragten bei der KEK die Feststellung der medienrechtlichen Unbedenklichkeit der Übernahme. Trotz verschiedener Zugeständnisse seitens der Axel Springer AG im Hinblick auf Konzentrationsrechtliche Sicherungsmaßnahmen für die Fusion lehnte die KEK nach dem Berichtszeitraum am 10. Januar 2006 die Übernahme ab.

Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM)

Im Berichtszeitraum war die KDLM mit Angelegenheiten nicht befasst. Es haben keine Sitzungen stattgefunden. Im oben angesprochenen Verfahren wurde die KDLM nach Ende der Vorsitzzeit der LPR Hessen angerufen.

Die Gemeinsamen Stellen

Zur Erledigung der bundesweiten Aufgaben hat die ALM Gemeinsame Stellen eingerichtet. Im Einzelnen sind dies die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang (GSDZ) und die Gemeinsame Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM). Die Gemeinsamen Stellen erarbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben Empfehlungen an die zuständige Landesmedienanstalt.

Die Gemeinsamen Stellen setzen sich aus einer Kommission und einer Geschäftsstelle zusammen. An den Kommissionen sind nicht alle Landesmedienanstalten mit Stimmrecht beteiligt. Die zuständige Landesmedienanstalt, die fallweise an den Sitzungen mit Stimmrecht teilnimmt, kann die DLM mit dem Antrag anrufen, die Empfehlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Anträge nicht zuständiger Landesmedienanstalten sind nur zulässig, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder der DLM unterstützt werden.

Die Kommission beruft ständige Prüfgruppen und greift hierbei auf Mitarbeiter von Landesmedienanstalten zurück, die diese für die Arbeit benannt haben. Der Geschäftsstelle kommt insoweit eine koordinierende Funktion zu. Zur weiteren Straffung der Arbeitsabläufe sehen die Geschäfts- und Verfahrensordnungen vor, dass zumindest bei einstimmigem Votum die Prüfgruppe abschließend entscheiden kann, ohne dass die Kommission mit der Angelegenheit befasst wird.

Die Aufgaben der GSPWM sind im Laufe der Berichtsperiode mit Beschluss der DLM vom 14. Dezember 2004 um die Bewertung von Anträgen auf Rundfunkzulassung gemäß § 38 Absatz 2 RStV erweitert worden. Auch die Kompetenzen der GSDZ wurden mit DLM Beschluss vom 8. November 2005 auf die Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Analog-Digital-Umstieg stehen, ausgedehnt.

4. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit, Satzungen und Richtlinien

Zentrale Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten in der ALM ist § 38 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV).

Zum 1. April 2004 ist der Siebte Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten: Er überträgt den Landesmedienanstalten die Prüfung der programmlichen Voraussetzungen zur zuschaueranteilsreduzierenden Anrechenbarkeit von Regionalfensterprogrammen. Den veränderten Bestim-

mungen war die Drittsendezeitrichtlinie anzupassen, die von den Landesmedienanstalten im Herbst 2004 beschlossen wurde.

Seit 1. April 2005 gilt der Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, dessen zentraler Regelungsgegenstand die Höhe und Ausgestaltung der künftigen Rundfunkgebühr war. Abweichend von früheren Verfahren hatte sich die Politik aktiv in die Diskussion eingebracht und abweichend vom ursprünglichen KEF-Votum eine geringere Erhöhung festgelegt. Der Gebührenanteil der Landesmedienanstalten ist nicht angehoben, sondern „eingefroren“ worden.

Materiell hat der Achte Rundfunkänderungsstaatsvertrag auf Vorschlag der Landesmedienanstalten die Anforderungen an die Regionalfensterprogramme weiter verschärft. Namentlich sind die Bedingungen für die redaktionelle und strukturelle Unabhängigkeit der Regionalfensterprogrammanbieter präzisiert worden. Der dadurch notwendig gewordenen und von der ALM abgestimmten sog. Fernsehfensterrichtlinie haben zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts noch nicht alle Landesmedienanstalten ihre Zustimmung erteilen können.

Eine Änderung im Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag erfahren hat darüber hinaus die staatsvertragliche Regelung zur Zugangsfreiheit in § 53 RStV.

Im Folgenden war von der Gesamtkonferenz eine Neufassung der Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten (Zugangssatzung) zu verabschieden, die allerdings zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht in Kraft getreten ist.

Auch der bereits erwähnte Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zog eine Überprüfung und Anpassung der zur einheitlichen Handhabung staatsvertraglicher Regelungen vereinbarten Richtlinien und Regeln nach sich. Notwendig wurden sowohl die Anpassung der Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten

Fernsehens vom 25. November 2003 als auch der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Jugendschutzes vom 8./9. März 2005.

Die Bundestagswahl im September 2005 erforderte die Überarbeitung der rechtlichen Hinweise der DLM zu den Wahlsendezeiten für politische Parteien im bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk, die die DLM am 6. Juli 2005 verabschiedete.

Mit nur interner Wirkung, da der Rundfunkstaatsvertrag hier keine Ermächtigung bietet, verabschiedete die Gesamtkonferenz am 9. November 2005 zur Erleichterung der Aufsichtspraxis bei Gewinnspielen die Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten für die Aufsicht über Fernseh-Gewinnspiele (GewinnSpielReg).

5. Schwerpunkte der Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten

Die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten war im Berichtszeitraum geprägt von der weiter andauernden medienpolitischen Debatte um neue Regulierungsziele und -instrumentarien. Der Ausbau der Kabelnetze und ihre fortschreitende Digitalisierung, die Vielzahl digitaler Satellitenkapazitäten, die Einführung von DVB-T in verschiedenen Ballungsräumen Deutschlands sowie die fortschreitende technische Entwicklung auch im Hinblick auf mobile Dienste sind nicht ohne Einfluss auf die Programmentwicklungen geblieben. Ferner waren eine intensive Beteiligung an der Fortentwicklung europarechtlicher Normen nötig und neue Schwerpunkte in der Förderung der Bürgermedien zu setzen.

5.1 Medienpolitik, Medienrecht

5.1.1 in Europa

Europäische Regulierungsebene

EG-Fernsehrichtlinie

Zentrales EU-Thema im Berichtszeitraum war die Revision der EG-Fernsehrichtlinie. Die Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien hat dazu ein intensives Konsultationsverfahren durchgeführt. Im September 2005 fand das Verfahren seinen Abschluss mit der „Audiovisuellen Konferenz“ in Liverpool, an der der DLM-Europabeauftragte als Berichterstatter für die Arbeitsgruppe „Werbung“ teilnahm. Im Dezember 2005 legte die Kommission dann einen Richtlinienvorschlag zur Änderung der EG-Fernsehrichtlinie vor, über den der Rat und das Europäische Parlament nun entscheiden müssen. Mit einer Verabschiedung wird nicht vor Mitte 2007 gerechnet.

Der Vorschlag sieht grundlegende Änderungen der geltenden EG-Fernsehrichtlinie vor: Er betrifft zum einen den Anwendungsbereich. Die Richtlinie soll zu einem Rechtsrahmen erweitert werden, der für alle „audiovisuellen Mediendienste“ unabhängig von dem elektronischen Netzwerk, über das sie übertragen werden, gilt. Damit würden von einer neuen Richtlinie nicht nur wie bisher Fernsehen, sondern daneben als weitere „lineare Dienste“ u. a. auch Webcasting und Streaming und zudem als „nichtlineare Dienste“ bspw. Video-On-Demand-Dienste erfasst.

Änderungen erfahren zum anderen die Werberegelungen. Intendiert war zunächst ein weitreichender Abbau der quantitativen Werbebestimmungen und der Abstandsregelungen. Im Ergebnis sind lediglich einige dieser Werbebestimmungen abgebaut und die Vorschriften zur Einführung von Werbung und zu Teleshopping gelockert worden. Ungeachtet massiver Kritik soll die entgeltliche Produktplatzierung unter der Voraussetzung, dass darauf hingewiesen wird, ermöglicht werden.

Die Änderungsvorschläge zu Product Placement sind insofern bemerkenswert, als noch im Mai 2004 eine interpretative Mitteilung der Europäischen Kommission zur Auslegung der Werbebestimmungen in der geltenden EG-Fernsehrichtlinie die Rechtslage und Regulierungspraxis in Deutschland zur Abgrenzung unzulässiger Schleichwerbung von erlaubtem Product Placement weitgehend bestätigt wurde; darin wurde auf das Kriterium der unzulässigen Hervorhebung von Marken und Waren („undue prominence“) abgestellt. Daneben waren in der Mitteilung für die Feststellung der höchstzulässigen Werbemenge die maßgeblichen Zeiträume „volle Stunde“ bzw. „tägliche Sendezeit“ nicht nur im Sinne einer „natürlichen“ vollen Stunde („clock hour“) bzw. eines Kalendertags, sondern auch als „verschobene“ volle Stunde („sliding hour“) bzw. „verschobener“ 24-Stunden-Zeitraum („Programmtag“) zu verstehen und anerkannt worden. Damit konnten zwischen der Kommission und Deutschland Auslegungszweifel und –differenzen ausgeräumt werden. Die Mitteilung ließ mithin für den Rundfunkstaatsvertrag keinen Anpassungsbedarf erwarten.

Den Revisionsprozess der Fernsehrichtlinie begleitete die DLM gleichwohl kritisch und gab durch den Europabeauftragten umfassende schriftliche Stellungnahmen ab. In den Stellungnahmen zu den sog. Themenpapieren begrüßte die DLM mit Rücksicht auf die Konvergenz die Ausdehnung des Rechtsrahmens über das Fernsehen hinaus auf alle audiovisuellen Inhaltendienste. Ebenso sprach sie sich für den Abbau und die Vereinfachung quantitativer Werbevorschriften im Interesse der Flexibilisierung aus. Sie lehnte allerdings die Aufweichung des Trennungsgrundsatzes und die damit einhergehende Zulassung entgeltlicher Produktplatzierungen ab. Die DLM sieht hierin Risiken für die Unabhängigkeit der redaktionellen Programmgestaltung. Die Konsequenzen insbesondere des Themenplacements seien noch gar nicht zu übersehen. Probleme dürften auch für die Glaubwürdigkeit z. B. von Ratgebersendungen entstehen, die auf Product Placement zurückgreifen. Der bisher unbestritten für elektronische wie für Printmedien geltende Trennungsgrundsatz wird den deutschen Rundfunkgesetzgeber vor nicht geringe Probleme der Umsetzung der EG-

Fernsehrichtlinie in nationales Recht stellen. Ob und in welchem Umfang der deutsche Rundfunkstaatsvertragsgeber Product Placement erlaubt und welchen Anforderungen der Hinweis darauf am Anfang und am Ende der Sendung genügen muss, bleibt abzuwarten.

Dienstleistungsrichtlinie

Im Berichtszeitraum beschäftigten sich die Landesmedienanstalten ferner mit dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Dienstleistungsrichtlinie. Der Entwurf wurde europaweit ebenfalls kontrovers diskutiert. Damit sollte zunächst ein Rechtsrahmen für alle Dienstleistungen – private Rundfunkdienste eingeschlossen – geschaffen werden. Für grenzüberschreitende Dienstleistungen sollte die strikte Anwendung des Herkunftslandprinzips gelten. Die DLM befürchtete durch den Richtlinienentwurf negative Auswirkungen auf die deutsche Medienlandschaft. In ihrer Stellungnahme gegenüber der Kommission forderte sie daher, audiovisuelle Dienste aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen. Für den Fall, dass sich dies nicht als mehrheitsfähig herausstellen würde, ist die Aufnahme einer Kulturklausel, die klarstellt, dass Maßnahmen zum Schutz der kulturellen Vielfalt und der Gewährleistung des Medienpluralismus von der Richtlinie unberührt bleiben, vorgeschlagen worden. Für die Bereichsausnahme hat sich dann auch der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments ausgesprochen. Erfolgreich auch im Sinne der DLM-Intervention endete das Verfahren im Februar 2006. Mit dem Parlamentsbeschluss wurde neben anderen Bereichen der audio-visuelle Sektor aus der Richtlinie herausgelöst und das Herkunftslandprinzip in der ursprünglichen Form aufgegeben.

Frequenzpolitik

Im September 2005 veröffentlichte die Kommission eine neue EU-Strategie für die optimale Nutzung des knappen Frequenzspektrums. Die Kommission verfolgt damit das Ziel, einen echten Binnenmarkt für Funkdienste zu schaffen. Bis Mitte 2006 will sie konkrete Rechtsvorschriften für den Frequenzhandel vorlegen, und zwar zeitgleich mit dem Ergebnis der Ende

2005 begonnenen Überprüfung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation (Telekommunikationspaket).

Sollten die dem Rundfunk gewidmeten Frequenzen zukünftig dem Frequenzhandel unterliegen, steht zu befürchten, dass der Rundfunk im Wettbewerb mit einträglicheren Frequenznutzungen, wie etwa dem Mobilfunk, ins Hintertreffen gerät. Auch hier setzte sich die DLM dafür ein, dass die stark wettbewerbs- und binnenmarktorientierte Politik der Gemeinschaft den besonderen Belangen des Rundfunks als unverzichtbares Medium und wesentlicher Faktor der öffentlichen Meinungsbildung in der Demokratie Rechnung trägt.

EU-Beihilfepolitik

Die Beihilfeproblematik traf im Berichtszeitraum nicht allein die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Auch die Förderung des terrestrischen Analog-Digital-Umstiegs in Berlin durch die mabb war Gegenstand der Prüfung durch die EU-Wettbewerbskommission. Im November 2005 erklärte die Kommission die Zuschüsse, die die mabb privaten Rundfunkveranstaltern für den Umstieg gewährte, zu unzulässigen Beihilfen nach dem EG-Vertrag. Gleichzeitig betonte die Kommission in ihrer Entscheidung, dass sie den Digital-Umstieg an sich unterstütze, und zeigte Anhaltspunkte auf, wie er in zulässiger Weise gefördert werden könnte. Danach kommt es der Kommission entscheidend darauf an, dass eine Förderung technologieneutral vorgenommen wird.

Die Entscheidung zeigt die Widersprüche in der Politik der Kommission, die einerseits ausdrücklich den Analog-Digital-Umstieg und die Abschaltung der analogen Terrestrik bis Anfang 2012 fordert und andererseits eine Förderung spezifischer Technologien im Interesse einer effizienteren Frequenznutzung ausschließt. Eine an den Maßstäben der Rundfunkversorgung orientierte Infrastrukturförderung ist damit erschwert. Rechtliche Schritte gegen die Entscheidung sind inzwischen eingeleitet worden. Deren Ausgang bleibt ebenso abzuwarten wie die Reaktionen der EU-Kom-

mission auf die Notifizierungsverfahren im Rahmen der Förderung von DVB-T in Bayern und Nordrhein-Westfalen.

Europäische Regulierungsbehörden

Wie bereits in der Vergangenheit fand im Berichtszeitraum ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den europäischen Regulierungsbehörden für Rundfunk statt. Auf sog. High Level Group Meetings der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien tauschten sich Vertreter der Regulierungsbehörden mit der Generaldirektion zu audiovisuellen Fragestellungen aus.

Einen intensiven Erfahrungsaustausch ermöglichten zudem sechs Treffen der EPRA (European Platform of Regulatory Authorities), zu dessen Vizepräsidenten der EU-Beauftragte der DLM, ULR-Direktor Gernot Schumann am 13. Mai 2006 gewählt wurde, und fünf Tripartite-Meetings der Vertreter der Regulierungsbehörden Großbritanniens, Frankreichs und Deutschlands.

Sicherheit im Internet

In 2004 hat die Europäische Kommission ein neues Programm zur Verbesserung der Sicherheit im Internet initiiert. Unter dem Namen „Safer Internet Plus“ sollen bei einer Laufzeit von 2005 bis 2008 insgesamt 50 Mio. € verfügbar sein. Das Programm hat insbesondere zum Ziel, das Internet für Kinder sicherer zu gestalten. Thematische Eckpunkte sind vor allem die Bekämpfung illegaler, unerwünschter und schädlicher Inhalte, die Förderung eines sicheren Umfelds insbesondere durch verbesserte Selbstregulierungsmaßnahmen sowie die Sensibilisierung von Multiplikatoren und Eltern. Das Internet ist inzwischen maßgebliche Quelle der Informationsgesellschaft. Die Förderung einer sicheren Internetnutzung durch Kinder und Jugendliche ist daher ein gesamtgesellschaftliches Anliegen.

Die vielfältigen Aktionen innerhalb der Programme laufen über nationale Knotenpunkte, in denen auch jeweils nationale Aktivitäten gebündelt werden sollen. Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz hatte sich dafür eingesetzt, den deutschen Knotenpunkt zu „betreiben“. Die ALM bzw. der Vorsitzende der DLM hat die Bewerbung der rheinland-pfälzischen Landesmedienanstalt bei der Europäischen Union unterstützt. Er hat auch die Vernetzung der Internetaktivitäten der Landesmedienanstalten bei der LMK in Aussicht gestellt.

Im Rahmen der Unterstützung des deutschen Knotenpunktes bzw. der gesamten Initiative haben die Landesmedienanstalten die jährlichen „Safer Internet Days“ mit zahlreichen Aktionen gefördert.

5.1.2 in Deutschland

Konzentrations- und Vielfaltskontrolle

Zum Ende der Vorsitzperiode durch die LPR Hessen hat die geplante Übernahme der ProSiebenSAT.1 AG durch die Axel Springer AG eine Diskussion über das System der Konzentrations- und Vielfaltskontrolle in Deutschland ausgelöst. Nachdem sowohl die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), als auch das Bundeskartellamt trotz einiger Zugeständnisse seitens der Axel Springer AG zu diversen vielfaltssichernden Maßnahmen eine Genehmigung der Fusion abgelehnt hatten, verkündete die Verlagsgruppe schließlich am 1. Februar 2006 ihren Rückzug aus dem Übernahmeverhaben. Im Fokus der Diskussion standen Entwicklungsmöglichkeiten deutscher Medienunternehmen im internationalen Wettbewerb und die angemessene Berücksichtigung crossmedialer Einflüsse auf verschiedenen Medienmärkten. Eine Intensivierung der Debatte ist für die Zukunft zu erwarten.

Finanzausstattung der Landesmedienanstalten

Die bereits erwähnte Debatte um die Höhe der Rundfunkgebühren in den Jahren 2003 und 2004 hat auch die Finanzierung und Finanzausstattung der Landesmedienanstalten unmittelbar tangiert. Populistische Forderungen nach einer Finanzierung der Landesmedienanstalten aus Abgaben der privaten Veranstalter bzw. aus Steuermitteln haben die Landesmedienanstalten im Interesse einer unabhängigen Rundfunkzulassung und -aufsicht zurückgewiesen. Die in der Vergangenheit gewachsenen Aufgaben der Landesmedienanstalten erfordern eine angemessene Finanzausstattung. So wiesen die Gremienvorsitzenden und Direktoren darauf hin, dass die Länder den Medienanstalten eine Vielzahl von Aufgaben neu übertragen haben, um den wachsenden Anforderungen einer gesellschaftsverträglichen Medienentwicklung Rechnung zu tragen. Hierzu zählt neben der Telemedienaufsicht auch die Vermittlung von Medienkompetenz als Schlüsselqualifikation in der Informationsgesellschaft und als Kompensation für Erleichterungen im Bereich des gesetzlichen Jugendmedienschutzes. Nachdem der Jugendmedienschutz über viele Jahre ausschließlich als nachträgliche Aufsicht praktiziert werden konnte, reifte bald die Erkenntnis, dass die Medienentwicklung zunehmend präventive Maßnahmen erfordert. Die Förderung der Angebotsvielfalt durch die Bereitstellung ausreichender technischer Verbreitungsmöglichkeiten zählt ebenfalls zu den unerlässlichen Tätigkeitsschwerpunkten der Medienanstalten. Nutzer sollen eine größere Auswahl und gleichzeitig Anbieter neue wirtschaftliche Potentiale erhalten. Eine Infrastrukturförderung bei der Einführung neuer Übertragungsmedien zur Versorgung der Bürger außerhalb von Bevölkerungsschwerpunkten bleibt daher ebenfalls unverzichtbar.

Medienpolitische Standort- und Kursbestimmungen

Neben den Zulassungs- und hoheitlich-repressiven Aufgaben ist den Landesmedienanstalten zunehmend die Funktion der Förderung gesellschaftsvertraglicher Medienentwicklung, eine Beratungs- und Moderations- sowie Gestaltungsfunktion zugewachsen.

Die ALM hat den Wandel der Medienprozesse und ihrer Rolle auch in dem Berichtszeitraum öffentlich kommuniziert.

Das internationale DLM-Symposium „20 Jahre nach dem Urknall - Zur Zukunft des privaten Rundfunks“ mit Experten aus dem In- und Ausland am 16. Juni 2004 in Mainz zog Bilanz nach 20 Jahren dualem Rundfunksystem.

Ein weiteres DLM-Symposium am 7. Dezember 2005 in Berlin unter dem Motto „Rundfunk im Spannungsfeld von Kultur und Wirtschaft“ verdeutlichte den Kulturauftrag des Rundfunks. Die Veranstaltung zeigte auf, dass die Regulierung des Rundfunks längst nicht mehr nur eine Frage zwischen Bund, Ländern und Europa ist. Der Welthandelsorganisation WTO, die Rundfunk, Film und Online-Angebote als Dienstleistung und damit als Wirtschaftsgut einordnen könnte, kommt für die Medienpolitik und ihre Regulierungsansätze grundsätzliche Bedeutung zu.

Des Weiteren initiierte der DLM-Vorsitzende Workshops zur Zukunft des Hörfunks und des Lokalfernsehens, die zur Optimierung der finanziellen Situation des lokalen und regionalen Fernsehens wie der Entwicklung von neuen Hörfunkkonzepten beitragen sollen.

Reform der Medienaufsicht

Die Organisation der Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten, die während der Zeit des Vorsitzes der LfM Nordrhein-Westfalen durch die Neuorganisation der ALM, insbesondere der Gemeinsamen Stellen, bereits vorangetrieben wurde, war auch während der Vorsitzzeit der LPR Hessen medienpolitisches Thema Nr. 1. In länderübergreifenden Angelegenheiten wurde besonders deutlich, dass einheitliche Adressen und Entscheidungen gefragt sind. Die Landesmedienanstalten erarbeiteten daher ein Strukturpapier, das sie den Ländern als Vorschlag für eine neue Organisation der Medienaufsicht unterbreiteten. Mit einer Klausurtagung im Mai 2004 in Kassel wurde der Grundstein für die „Kieler Beschlüsse“

vom 15. Juni 2005 gelegt, die die Grundlage für eine Strukturreform der Landesmedienanstalten bilden. Bundesweite Aufgaben wie Frequenzmanagement, länderübergreifende Zulassung von Hörfunk- und TV-Sendern, Aufsicht über nationale Rundfunkprogramme und Telemedien und die Moderation in Technik- und Zugangsfragen sollen künftig in Kommissionen erfolgen. Zugleich wird die Funktion der Gremien der Landesmedienanstalten gestärkt. So soll die Gesamtkonferenz (Gremienvorsitzende und Direktoren) der ALM künftig stärker in wesentliche Grundsatzfragen eingebunden werden. Die Bündelung der Aufsicht über private und öffentlich-rechtliche Programme ist unter dem Gleichbehandlungsaspekt eine wichtige Forderung, die mit der Strukturdiskussion aufgestellt wurde.

5.2 Digitalisierung

Eine weitere Herausforderung für die Arbeit bildete die Digitalisierung der Übertragungswege auch im Berichtszeitraum. Die Umwandlung der vom Rundfunk in analoger Technik betriebenen Frequenzen in digitale Nutzungen hat etliche Auswirkungen. Die mit der Digitalisierung einhergehende Datenreduktion erlaubt einerseits eine effizientere und damit wirtschaftlichere Ausnutzung der Übertragungswege mit der Folge, dass ein vielfältiges Programm- und Dienstangebot verbreitet werden kann. Andererseits ergeben sich aus Vertriebs- und Vermarktungsdienstleistungen neue Fragestellungen des chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugangs. Schließlich ist ein nutzerverträglicher Analog-Digital-Übergang zu gewährleisten.

Zahlreiche gemeinsame Aktivitäten, insbesondere durch Veranstaltungen und durch Wahrnehmung der Moderation von GSDZ und TKLM, schlagen auch im Berichtszeitraum zu Buche, die sich unmittelbar mit den Anforderungen an einen zügigen Übergang der analogen in die digitale Nutzung befassen. Sie betreffen die hierfür notwendigen gesetzgeberischen, planerischen und technischen Vorarbeiten, aber auch die Umsetzung, durch Verfahren nach § 53 RStV, schließlich die erstmalige Vorbereitung gemeinsamer bundesweiter Ausschreibungen für mobile Dienste.

5.2.1 Satellit

Die Digitalisierung der Verbreitung von Rundfunk über Satellit schreitet seit Jahren europaweit voran. Dies geschieht weitgehend marktorientiert und ohne staatliche Förderung. Die Bedeutung dieses Verbreitungsweges nimmt stetig zu, wobei differierende Ausgangsbedingungen in den europäischen Staaten zu unterschiedlichen Ausprägungen und Marktanteilen der Satellitenbetreiber geführt haben. Die GSDZ hatte hierzu ein Gutachten in Auftrag gegeben, das ausgehend von einer Bestandsaufnahme des Marktes und der rechtlichen Rahmenbedingungen untersucht, ob und wie künftige Veränderungen im System des Satellitenrundfunks die Meinungsvielfalt fördern oder gefährden können. Angesichts der wachsenden Bedeutung des Satellitenempfangs führt die DLM ihren Dialog mit den Satellitenbetreibern fort.

5.2.2 Kabel

Fortschritte beim Analog-Digital Umstieg im Kabel konnten erst zum Ende des Berichtszeitraumes verzeichnet werden. Während der Satellit und die Terrestrik, vor allem durch DVB-T, im Berichtszeitraum ihre digitalen Marktanteile festigten bzw. vergrößerten, kam es im Kabel - auch bedingt durch die Investitionszurückhaltung bei den Kabelnetzbetreibern und unterschiedlichen Positionen zwischen Veranstaltern und ihnen - erst zum Ende des Jahres 2005 zu sichtbaren Erfolgen.

Die Landesmedienanstalten moderierten Gespräche mit Veranstaltern und Kabelnetzbetreibern, die letztlich in die schon lange geforderten Simulcastverbreitung der führenden Free-TV-Programme auch im digitalen Kabel mündete. Da das Kabel nicht zuletzt wegen seiner Reichweite als Schlüssel einer vielfältigen Programmversorgung anzusehen ist, ist seine Digitalisierung von erheblicher Bedeutung für die Rundfunkentwicklung. Angesichts des Wettbewerbs der Übertragungswege und der zunehmenden Konkurrenz durch Telefon- und Mobilfunkgesellschaften appellierten die Landesmedienanstalten auch an die Investitionsbereitschaft der Netzbetreiber, um die Angebotsvielfalt auszuweiten und neue Kommunikationsformen zu ermöglichen. Gegen Ende des Berichtszeitraumes werden

dem Kabelkunden vielfältige Angebote zu triple play Anwendungsformen (Fernsehen, Internet und Telefonie) offeriert.

Für Regional/Lokal- sowie für Fensterprogrammveranstalter bereitet die Zuführung ihrer Programme in digitalisierte Kabelnetze Probleme. Das Multiplexing für die Verbreitung in begrenzten Kabelnetzen ist technisch und wirtschaftlich aufwendig. Die Landesmedienanstalten haben auf diese Problemlage hingewiesen. Lösungen zur technischen Realisierung wie deren Finanzierung bleibt Aufgabe der Veranstalter wie der Netzbetreiber.

Ein wesentlicher Aspekt der Beratungs- und Steuerungsfunktion der DLM und der GSDZ galt zu Beginn des Berichtszeitraums dem Verkauf sowie der Reorganisation der Kabelnetze der Deutschen Telekom AG. Hier nahm das Kartellverfahren um die Übernahme der Kabelnetzbetreiber in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg durch die Kabel Deutschland einen besonderen Schwerpunkt ein. Die GSDZ beteiligte sich mit einer Stellungnahme am Verfahren. In Presseerklärungen und Positionspapieren bot sie grundlegende Überlegungen und Lösungen zu Fragen der Konzentration in der Kabelindustrie sowie zum Zusammenspiel der verschiedenen Netzebenen und zur Sicherung des chancengleichen Zugangs aller Inhalteanbieter. Dabei steht die Erhaltung offener Netzstrukturen und neutraler Plattformen, aber auch die rasche Entwicklung des Kabels zu einem digitalen Multimedianeitz im Mittelpunkt.

Im Berichtszeitraum hatte die GSDZ zudem Verfahren nach § 53 RStV durchzuführen. Erwähnenswert ist das Verfahren der Kabel Deutschland. Es ging um einen Antrag der Kabel Deutschland auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Navigator, mit dem zunächst 100.000 Set-Top-Boxen ausgestattet werden sollten, die die KDG selbst erwerben und vertreiben wollte. Navigatoren haben eine Schlüsselfunktion bei der Programmauswahl und sind entscheidend für den weiteren Zugang aller Programmanbieter zu ihren Zuschauern. Die GSDZ konnten im Ergebnis empfehlen, dem Antrag stattzugeben, um den damit verbundenen Schub der Digitalisierung zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag entwickelte die GSDZ Vorschläge und Perspektiven für die Fortentwicklung der Bestimmungen zur Navigation. Die bisherigen Vorschriften erlauben es nicht hinreichend, auf potentiell diskriminierende Wirkungen eines Navigators zu reagieren. Bspw. sollte eine generelle Pflicht eingeführt werden, Vereinbarungen zum Navigator, an dem Programmveranstalter beteiligt sind, offen zu legen. Daneben wurden Vorschläge für eine Anpassung des Rundfunkstaatsvertrages an das novelierte Telekommunikationsrecht entwickelt. Hier stand die GSDZ in enger Abstimmung mit der damaligen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, insbesondere in den nach diesen Bestimmungen durchzuführenden gemeinsamen Verfahren. Leider wurden die Vorschläge vom Staatsvertragsgeber nicht aufgegriffen. Die Landesmedienanstalten werden sie in die laufenden Diskussionen um den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag erneut einbringen.

Im Bereich der analogen Kanalbelegung sehen sich die Landesmedienanstalten vor allem vor zwei Probleme gestellt. Zum einen erscheinen umfassende hoheitliche Belegungen im Lichte der Universaldienstrichtlinie europarechtlich problematisch. Zum anderen dürfte der Bedarf an digitaler Übertragungskapazität das verfügbare Spektrum alsbald übersteigen. Ein (vorübergehendes) Abschmelzen analoger Kabelkanäle kann sich als unabweichlich erweisen. Der Abschluss von Vereinbarungen der RTL- und ProSiebenSat.1-Sendergruppe mit den Netzbetreibern lässt ein Abschmelzen zu Lasten unabhängiger Sparten- und Zielgruppensender befürchten – und damit eine Lösung zu Ungunsten der Sender- und Angebotsvielfalt. Aufgabe der ALM wird es sein, einen Ausgleich der Interessen und den Erhalt einer vielfaltsgewährenden Kanalbelegung zu realisieren.

5.2.3 Terrestrik/Mobiler Rundfunk

Eine positive Zwischenbilanz konnte die DLM zur Einführung von DVB-T in mehreren Regionen (Berlin-Brandenburg, Norddeutschland, Nordrhein-Westfalen, Rhein-Main-Gebiet, München und Nürnberg) ziehen. Eine

weitergehende flächendeckende Versorgung der Bevölkerung über DVB-T ist jedoch allein den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die über ausreichende Gebührenmittel verfügen, möglich. Für die privaten Fernsehveranstalter ist eine solche Verbreitung ihrer Programme über DVB-T in der Fläche nicht finanzierbar. Die Qualifikation der DVB-T-Förderung in Berlin-Brandenburg als unzulässige Beihilfe erschwert die Verbreitung privater Fernsehprogramme über DVB-T. Dies muss sich auf die Balance im dualen Rundfunksystem, die Kosten der terrestrischen Verbreitung und die Akzeptanz durch die Nutzer nachteilig auswirken. Die erfolgreiche Einführung von DVB-T im gesamten Bundesgebiet als dritter Übertragungsweg neben Kabel und Satellit ist damit erschwert.

Für das digitale Fernsehen der nächsten Generation bereiteten die Landesmedienanstalten die notwendigen Voraussetzungen vor. Mittels freier DAB und DVB-T Kapazitäten sollen über die sog. DMB- bzw. DVB-H-Technik Erprobungsprojekte für mobile Rundfunkdienste möglichst noch zur WM 2006 an den Start gehen. Mit Rücksicht auf die flächendeckende Netzausdehnung im DMB-Standard einigten sich die Landesmedienanstalten auf Eckpunkte, die zu möglichst gleich lautenden Ausschreibungen in den einzelnen Ländern führten und letztlich in eine abgestimmte Vergabe an einen Plattformbetreiber münden sollen.

Vorausgegangen waren Untersuchungen der Landesmedienanstalten zu künftigen Nutzungskonzepten von DAB und DVB-T. Hier wurde deutlich, dass mit der Einführung digitaler Rundfunkübertragungssysteme zwangsläufig Strukturveränderungen verbunden sind. Ausschlaggebende Bedeutung für die Eignung der verschiedenen Übertragungssysteme kommt danach auch den Hörfunkstrukturen von morgen zu. Im Hörfunkbereich zeichnet sich eine Ergänzung der bisherigen regionalen Strukturen, wie sie bis dato durch die analoge UKW-Übertragung vorgegeben sind, ab. Die Debatte zeigt, dass sich die erforderlichen Strategien nur gemeinsam von Medienpolitik, Landesmedienanstalten und Veranstaltern entwickeln lassen.

Im Rahmen der Vorbereitungen zur medienrechtlichen Ausschreibung von Übertragungskapazitäten für ein Erprobungsprojekt im DMB-Standard im L-Band formulierte die TKLM für die DLM zusammen mit den beteiligten Ländern die Bedarfsanmeldung. Hierbei wurden Fragen des Versorgungsstandards und des Versorgungsgrads untersucht. Parallel hierzu wurde auch an einer Bedarfsanmeldung für ein Erprobungsprojekt nach DVB-H-Standard an ausgewählten WM-Spielorten gearbeitet. Die norddeutschen Landesmedienanstalten bereiten den Start von Erprobungsprojekten bereits im Jahr 2006 vor. Anderenorts fehlt es zum Teil noch an geeigneten DVB-H-Kapazitäten, die bundesweit spätestens nach der internationalen Wellenkonferenz RRC 06 zur Verfügung stehen werden.

Zum Ende des Berichtszeitraumes ist die Notwendigkeit, länderübergreifend Bedarfe und Konzepte für die Rundfunkverbreitung zu definieren und länderübergreifende Vergabeverfahren zu organisieren, mit Händen greifbar.

5.2.4 Kooperation mit Bundesstellen in Planungs- und telekommunikationsrechtlichen Angelegenheiten

Im Vorfeld der Stockholm-Nachfolgekonferenz RAC 06 erwies sich eine rechtzeitige Abstimmung von Planungsfragen als notwendig. Die ALM setzte ihre Mitwirkung an der Initiative Digitaler Rundfunk des Bundes und der Länder intensiv fort.

Zu telekommunikationsrechtlichen wie rundfunkrechtlichen Verfahren schlossen Bundesnetzagentur und ALM ein Abkommen zur gegenseitigen Beteiligung und Verfahrensbeschleunigung.

5.3 Programmangelegenheiten/Zusammenarbeit in Aufsichtsangelegenheiten

5.3.1 Programmliche Entwicklungen

Die Programmentwicklung im Berichtszeitraum war geprägt durch die zu Anfang des Berichtszeitraums noch schwierige wirtschaftliche Situation der privaten Veranstalter. Ging zunächst der Trend weg von kostenintensiven fiktionalen Programmen hin zu preiswerteren Docutainment-Formaten, entspannte sich 2005 die Erlössituation und führte wieder zu einer Hinwendung zu Eigenproduktionen im Fiction-Bereich.

Problematische Reality-Formate veranlassten die Gesamtkonferenz der ALM am 17. November 2004, die privaten TV-Veranstalter an ihre öffentliche Aufgabe und die publizistische Verantwortung zu erinnern. In einer Presseerklärung wies die Gesamtkonferenz die Veranstalter darauf hin, dass die Finanzierung des Privatfunks über den Markt andere als ökonomische, gewinnorientierte Überlegungen nicht unerheblich werden lässt. Die Ausrichtung jeder Art von Rundfunk auf die Belange der Allgemeinheit bleibt eine Grundlage von Rundfunk in Deutschland, die auch nicht in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zur Disposition steht.

Die Entspannung auf dem Werbemarkt und die potenziellen Entwicklungschancen des Rundfunks vor dem Hintergrund der weiteren Digitalisierung machten sich auch im Lizenzierungsbereich bemerkbar. Während in den Vorjahren nur wenige neue TV-Vorhaben angekündigt, lizenziert und gestartet wurden, löste sich im Berichtszeitraum die Investitionszurückhaltung aufgrund des günstiger werdenden Werbeumfelds. Zahlreiche neue bundesweite Anbieter von TV-Programmen erhielten nach Abstimmung in der ALM Lizenzen. Die Vermarktung erfolgt dabei in den meisten Fällen über Pay-Plattformen wie Premiere Digital oder Kabel Digital Home. Inhaltlich hielt bei den TV-Sendern der Trend zu Unterhaltungsthemen weiter an. „Stars und Sternchen“ und „Sex and Crime“ bilden laut der Studie der Landesmedienanstalten „Fernsehen in Deutschland 2003 – 2004“

den Schwerpunkt der journalistischen Berichterstattung. Im Bereich der Fernsehpublizistik erleben Reportagen und Programme zu privaten Lebenswelt- und zu Sachthemen einen Boom.

Wenige programmliche Neuerungen kennzeichneten den Berichtszeitraum. Die Welle der sogenannten Real-Life-Formate (Big Brother, Dschungel-Camp, Die Alm u. a.) verebbte. Als neuer Programmtrend zeichneten sich die Telenovelas nach südamerikanischem Vorbild ab. Auch Service- und Realityformate begründeten Programmerfolge. Dabei lösten Erziehungsberatung und Schönheitsoperationen gesellschaftliche Diskussionen aus.

5.3.2 Regionale Fensterprogramme

Kontinuierlich beschäftigt war die DLM mit den Regionalfensterprogrammen der beiden größten privaten Fernsehprogramme RTL und Sat.1.

Zu Beginn des Berichtszeitraums musste die Gesamtkonferenz feststellen, dass RTL und Sat.1 bestrebt waren, die Produktion und/oder Abwicklung der regionalen TV-Fensterprogramme zu zentralisieren. Die ALM hatte Zweifel, dass die Regionalfenster dann noch ihrem ursprünglichen Zweck, einen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt zu leisten, dienen und sprach sich für eine strukturelle Absicherung der Regionalberichterstattung aus.

Mit dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 1. April 2004 wurden SAT.1 und RTL verpflichtet, ihre Regionalfensterprogramme räumlich und programmlich mindestens auf der Basis des Angebotes zum 1. Juli 2002 zu veranstalten. Die DLM änderte zur Konkretisierung der neuen Vorschriften im Herbst 2004 die entsprechenden Regelungen in der Drittsendezeitrichtlinie, um die staatsvertraglichen Vorgaben durchsetzen zu können.

Der Achte Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. April 2005 in Kraft trat, verschärfte die Anforderungen an die Regionalfensterprogramme weiter. Durch eigene Zulassungen für die Fensterprogramme soll die Unabhängigkeit der Regionalveranstalter sowohl in finanzieller wie auch in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht noch stärker abgesichert werden.

Im Juli 2005 beschloss die DLM auf Grundlage des § 25 RStV eine „Gemeinsame Richtlinie zur Sicherung der Meinungsvielfalt durch regionale Fenster“. Präzisiert wurde u. a. darin, was unter einer angemessenen regionalen Berichterstattung zu verstehen ist. Danach sollen in den Fensterprogrammen (30 Minuten werktäglich außer Samstag) täglich mindestens 20 Minuten redaktionell gestaltete Inhalte zur Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens angeboten werden. Ferner müssen „im Durchschnitt einer Woche“ mindestens 10 Minuten „aktuelle und ereignisbezogene Inhalte“ produziert und gesendet werden.

Die Programmanalysen der Landesmedienanstalten ergaben, dass RTL und Sat.1 ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Sie können damit die wöchentliche Sendezeit für unabhängige Drittveranstalter um 80 Minuten verringern.

Die Erteilung gesonderter Lizenzen an unabhängige Fensterprogrammveranstalter bleibt für eine Reihe von Landesmedienanstalten im nächsten Berichtszeitraum zu leisten.

Die DLM wird künftig auf Basis externer Untersuchungen das Vorliegen dieser Voraussetzungen bei RTL und SAT.1 regelmäßig überprüfen. Auch sollen daraus Vorschläge für eine Fortentwicklung dieses Regelungssystems mit dem Ziel einer Stärkung der lokalen und regionalen Fernsehangebote vor allem in den Ländern ohne regionale Fenster erarbeitet werden.

5.3.3 Abgrenzung Rundfunk/Mediendienste

Die digitale Verbreitung ließ das Interesse an neuen, auf schmale Zuschauersegmente und zum Teil auf Einzelabruf empfangbarer Angebote wachsen. Die ALM hatte daher ihr Strukturpapier zur Abgrenzung von Rundfunk und Telemedien zu aktualisieren. Besondere Bedeutung kommt dieser Differenzierung im Hinblick auf die Zulässigkeit nur für Erwachsene geeigneter Inhalte zu, die ausschließlich für geschlossene Benutzerkreise angeboten werden dürfen.

5.3.4 Jugendschutz

Die im Januar 2004 erstmals ausgestrahlte RTL-Sendung „Ich bin ein Star – holt mich hier raus“ verursachte eine Diskussion über die ethischen Maßstäbe des Fernsehens, die immer wieder von ähnlichen Formaten und Programmideen belebt wurde. Die Fernsehveranstalter strahlten eine Reihe von Extremformaten aus, die in der öffentlichen Diskussion mit dem Schlagwort „Ekel-TV“ belegt wurden. Dabei handelt es sich überwiegend um Sendungen, bei denen ein Kreis von Teilnehmern vor laufender Kamera Aufgaben absolvieren musste, bei denen es um die Überwindung des Angst- und Ekelgefühls ging. Sendungen wie „Fear Factor“, „Scare Tactis“ oder „Die Alm“ funktionierten nach ähnlichem Prinzip.

In diesem Zusammenhang diskutierten die Landesmedienanstalten vor allem die Frage der Menschenwürde gem. Art. 1 GG. Die DLM hatte bereits kurz nach dem Start der RTL-Dschungel-Show die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) um eine Prüfung gebeten. In ihrer Sitzung vom 21. Januar 2004 kam die KJM zu dem Ergebnis, dass die RTL-Sendung nicht gegen die Menschenwürde verstößt. Dies hätte nach den geltenden Landesmediengesetzen ein Ausstrahlungsverbot zur Folge gehabt. Zur Begründung führte die KJM an, dass die medienerfahrenen Camp-Bewohner ausreichende Kenntnisse über die Abläufe hatten, sich freiwillig zur Verfügung stellten und jederzeit aus den Dschungelprüfungen hätten aussteigen können. Sie seien nicht nur wehrlose Anschauungs- oder Be-

lustigungsobjekte gewesen. Allerdings werfe die Sendung grundlegende medienethische Fragen auf.

Da die RTL-Dschungel-Show zweimal vor 22 Uhr ausgestrahlt wurde, befasste sich die KJM auch mit der Frage, ob die Entwicklung von 12 bis 16jährigen zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten dadurch beeinträchtigt werden könnte. Die KJM verneinte in der Gesamtbetrachtung die Frage, bewertete die Sendungen jedoch „als Grenzfall“. Ausgemachte Häme, Spott und Schadenfreude in den Moderationen könnten bei Kindern und Jugendlichen ohnehin vorhandene Tendenzen zu Ausgrenzung und Hänseleien verstärken. Die Vermittlung wichtiger sozialer Werte wie Verständnis, Achtung und Respekt Anderen gegenüber würden somit konterkariert. Im Ergebnis gelangte die KJM kam zu der Überzeugung, dass der Veranstalter vor der Ausstrahlung die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hätte einbinden müssen, da das Format bereits in Großbritannien gezeigt wurde und eine Vorab-Prüfung des Formates generell und der Sendungen im Einzelnen durch die FSF möglich gewesen wäre.

Auch die Gremiovorsitzenden der ALM mahnten eine aktivere Rolle der FSF an. Ihr wurde nahe gelegt, den öffentlichen Diskurs über Formate die die Werteordnung berühren, wenigstens anzustoßen. Die Spruch- und Bewertungspraxis der Selbstkontrolle dürfe nicht ins gesellschaftliche Abseits geraten, wenn das Prinzip der regulierten Selbstkontrolle seine Effektivität unter Beweis stellen solle.

Auch die KJM machte deutlich, dass sie künftig mehr Sensibilität gegenüber problematischen Programmformaten erwarte und die FSF ihre Vorabkontrolle nicht nur auf Serien und Filme beschränken könne, sondern auch Reality-Formate in die Vorprüfungen mit einbeziehen müsse.

Ebenso intensiv wurden Formate über Schönheitsoperationen im Fernsehen diskutiert. In der MTV-Serie „I want a famous face“ wurde amerikanischen „Jugendlichen“ mit schönheitskosmetischen und –operativen Mitteln ein neues Gesicht modelliert, das berühmten Vorbildern ähneln sollte.

Auch bei „Big Brother“ informierte ein Schönheitschirurg die Kandidaten über kosmetische chirurgische Eingriffe. In der Serie „The Swan“ ging es um Kandidatinnen die mittels Fitness, Kosmetik und Operationen aus einem „hässlichen Entlein“ in einen „schönen Schwan“ verwandelt werden sollten.

Die KJM befasste sich eingehend mit der Wirkung derartiger Sendungen. Sie entschied, dass TV-Formate, in denen Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken angeregt, durchgeführt oder begleitet werden, grundsätzlich nicht vor 23 Uhr gezeigt werden dürfen. Diesem Beschluss lag die Bewertung zugrunde, dass solche Sendungen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können, da jungen Zuschauern in der wichtigen Phase der Identitätsfindung suggeriert werde, es komme nur auf das Äußere an und dieses sei beliebig formbar.

Schließlich wurden in einigen Fällen Verstöße gegen die Sendezeitgrenzen 22 bzw. 23 Uhr festgestellt und Bußgeldverfahren eingeleitet. Unterstützung in ihrer Auffassung erhielten die Landesmedienanstalten und die KJM von der Vereinigung der Ästhetisch-Plastischen Chirurgen (VDÄPC) und von der Bundesärztekammer, die die Initiative „Gemeinsam gegen den Schönheitswahn“ startete.

Bemerkenswert ist ein Bewertungsfall der KJM, in dem es um die Verletzung von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV („Aufstacheln zum Rassenhass“) ging. In der Live-Übertragung bei Premiere in der Dokutainment-Serie Big Brother erzählte ein Teilnehmer antisemitische „Witze“, auf die einige Bewohner mit Lachen reagierten. Die KJM stellte im Oktober 2004 einstimmig einen Verstoß fest und beauftragte die zuständige BLM, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes einzuleiten. Der Veranstalter zog aus dem Vorfall Konsequenzen. Die verantwortlichen Redakteure wurden entlassen, die redaktionelle Überwachung sollte verbessert werden.

Die Landesmedienanstalten hatten sich im Berichtszeitraum auch mit Erotikangeboten auseinanderzusetzen. Im Rundfunk, der sich laut Definition an die Allgemeinheit und an ein nicht näher eingegrenztes Publikum wendet, ist Pornografie verboten. In Mediendiensten hingegen, bei denen der Nutzer den Rezeptionsvorgang selbst bestimmt, dürfen nunmehr sog. „Vollerotikprogramme“ angeboten werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Anbieter sicherstellen, dass die Inhalte ausschließlich Erwachsenen in geschlossenen Nutzergruppen zugänglich sind. Die KJM kam nach intensiver Prüfung zu der Auffassung, dass das Altersverifikationssystem (AVS) für die Programme Erotic Media und Blue Movie die gesetzlichen Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen erfüllt. Dabei erfolgt die Identifizierung der Kunden über das Postident-Verfahren. Interessenten müssen ihre Volljährigkeit unter Vorlage von Ausweispapieren persönlich „face to face“ bei einer Filiale der Deutschen Post AG nachweisen. Nach einer Personalienprüfung wird den erwachsenen Kunden anschließend eine zusätzliche Smart-Card zugestellt. Pornografische Filme werden verschlüsselt übertragen. Ihre Entschlüsselung setzt eine sichere Authentifizierung des Nutzers voraus, die mit Hilfe der persönlichen Smart-Card und der Eingabe der dazu gehörenden Jugendschutz-PIN am Decoder erfolgt.

5.3.5 Werbung/Sponsoring und Teleshopping

In Werbefragen führte die GSPWM eine Vielzahl von Stichproben- und Querschnittsuntersuchungen durch. Eine Programmanalyse hinsichtlich Split-Screen-Werbung ergab, dass sich die Programmanbieter bei dieser Werbeform an die gesetzlichen Vorgaben halten. Ende 2003 wurden 1133 Fälle von Split-Screen-Werbung auf 17 privaten TV-Kanälen untersucht. Hier wird redaktionelles Programm und Werbung parallel in getrennten Fenstern auf dem Bildschirm ausgestrahlt. Voraussetzungen für die Zulässigkeit sind die eindeutige Trennung der Werbung vom Programm und die entsprechende Kennzeichnung der Werbung.

Die Trennung von Werbung und Programm führte im Berichtszeitraum zur wichtigsten programminhaltlichen Debatte mit medienpolitischen Auswirkungen. Anlass boten Vorgänge, die sich allerdings im öffentlich-rechtli-

chen Fernsehen ereigneten. Recherchen des Fachdienstes epd hatten ergeben, dass in zahlreichen Produktionen wie Vorabendserien und Krimireihen über Jahre hinweg Schleichwerbung eingesetzt worden war. Es handelte sich dabei nicht nur um die optische Präsentation von Produkten und Marken, sondern auch um sogenanntes Themen-Placement, d. h. in die Drehbücher wurden bestimmte Werbeaussagen auf Kundenwunsch und gegen Bezahlung aufgenommen. Diese Vorgänge beim öffentlichen-rechtlichen Rundfunk fielen zeitlich zusammen mit Bestrebungen der EU-Kommission, das Verbot der Schleichwerbung zu lockern.

Mittelbar hatte die Entwicklung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch Auswirkungen auf den privaten Rundfunk. Die DLM wies auf das Legitimationsproblem bei der Kontrolle des werbefinanzierten Privat-Rundfunks hin, wenn unerlaubte Werbeformen wie die Schleichwerbung beim geführten Rundfunk nicht unterbunden würden. Anlässlich des 20jährigen Bestehens des privaten Rundfunks griff der Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder, Ministerpräsident Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) im Mai 2004 im Rahmen des DLM-Symposiums in Mainz Überlegungen auf, den Landesmedienanstalten die Aufgabe einer umfassenden Programm- und Angebotsüberwachung zu übertragen.

Nach routinemäßigen Stichproben im Februar 2005 stieß die GSPWM auch bei verschiedenen privaten Fernsehveranstaltern auf Auffälligkeiten hinsichtlich der geltenden Werberegelungen. Es wurden an zwei Tagen 18 Fernsehprogramme aufgezeichnet und ausgewertet. In zehn Fällen bestand der Verdacht auf Schleichwerbung. Bei einer weiteren Stichprobe im Juni desselben Jahres bestand erneut in zehn Fällen ein Verdacht auf Schleichwerbung. In mehreren Fällen leiteten die Landesmedienanstalten bei Verstößen Bußgeldverfahren ein. In größerem Umfang ergab sich ein Schleichwerbeverdacht beim Frühstücksfernsehen von Sat.1. Der Veranstalter beauftragte interne und externe Sachverständige mit der Prüfung der Vorwürfe und erließ Richtlinien, um Schleichwerbung zukünftig auszuschließen. Die GSPWM kündigte an, den Vorwürfen nachzugehen und bei einer Bestätigung über ein Bußgeldverfahren zu entscheiden. Die zustän-

dige LMK hatte zum Ende des Berichtszeitraumes über einen umfassenden Sanktions- und Maßnahmenkatalog gegen Sat.1 zu entscheiden.

Ein weiteres Problemfeld bildete die Werbung für Telefonsex-Angebote. Anlässlich der Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten im November 2003 fand zu diesem Thema ein Gespräch mit Geschäftsführern und Jugendschutzbeauftragten der privaten Fernsehveranstalter statt. Zuvor waren die Landesmedienanstalten in 125 Einzelfällen bei zehn Fernsehsendern wegen der „Massivität und Ausgestaltung“ der Telefonsexwerbung vorgegangen, in 26 Fällen wurde möglichen Verstößen gegen das Pornografieverbot nachgegangen. Eine besondere Häufung wiesen einige Spartenkanäle und Lokal- bzw. Regionalprogramme auf. Die Androhung von Sanktionen und öffentliche Kritik haben einen Rückgang der Telefonsexwerbung in den nächtlichen Programmen bewirkt. Dennoch wird eine weitergehende Selbstbeschränkung der Sender für erforderlich gehalten, da noch immer eine Vielzahl von kritikwürdigen Angeboten, die jedoch medienrechtlich nicht zu beanstanden sind, im Programm zu finden sind. Die Vertreter der Sender sicherten trotz ökonomischer Zwänge zu, Umfang und Aufdringlichkeit von Telefonsexwerbung weiter zu reduzieren. Die Landesmedienanstalten unterziehen die Formate weiterhin einer regelmäßigen kritischen Beobachtung.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden führte die GSPWM bei den in Deutschland zugelassenen Musiksendern im März 2005 eine Programm-analyse durch. Dabei ergab sich, dass die für Werbung nutzbare Sendezeit zum überwiegenden Teil Klingeltöne betrifft. In Einzelfällen überschritten die Sender die gesetzlich festgelegte Obergrenze von zwölf Minuten Werbung pro Stunde. Die Medienanstalten leiteten rechtsaufsichtliche Maßnahmen ein. Die hohe Zahl an Spots für das Herunterladen von Klingeltönen auf das Mobiltelefon konnte dagegen nicht als Verstoß gegen die geltenden Werberichtlinien gewertet werden. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor irreführenden Werbeaussagen zu gewährleisten, wurde dieses Problem an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) weitergeleitet.

In den vergangenen Jahren entwickelte sich die Veranstaltung von Gewinnspielen zu einer bedeutenden Einnahmequelle für das private Fernsehen. Bspw. bewies der Sender 9Live, dass das interaktive Transaktionsfernsehen tatsächlich durch die Erlöse aus Kommunikationsdiensten refinanzierbar ist. Auch weitere Veranstalter nutzen zu bestimmten Tageszeiten diese Möglichkeit, Umsätze zu generieren. Der Verdacht auf unethische oder evtl. unrechtmäßige Spielpraktiken veranlasste die Landesmedienanstalten wie Staatsanwaltschaften, Prüfungen durchzuführen. Der Verdacht auf Gesetzesverstöße konnte jedoch auch in Gerichtsverfahren, u. a. gegen 9Live, nicht erhärtet werden.

Um einheitliche und klare Kriterien für die Bewertung von Gewinnspielen zu schaffen, haben die Landesmedienanstalten „Anwendungs- und Auslegungsregeln für die Aufsicht über Fernseh-Gewinnspiele“ verabschiedet. Diese von der GSPWM entwickelten Regeln greifen die aktuellen Entwicklungen im Bereich der o. g. Formate und Sender auf und formulieren im Interesse der Transparenz und des Verbraucherschutzes grundsätzliche Anforderungen an die Moderation. Danach müssen die Spielregeln besser erklärt, Aussagen zur Gewinnsumme präzisiert und die Auflösungen der Gewinnspiele zeitnah und transparent präsentiert werden. Minderjährige sollen vor den kostenpflichtigen Anrufen geschützt werden. Insbesondere soll die Aufforderung zum Mitmachen keinen besonderen Anreiz zu wiederholten Anrufen enthalten. Die neue Regelung kann nur eine Leitlinie für die Aufsichtspraxis bieten und hat gegenüber den Veranstaltern keine rechtlich bindende Wirkung, da bisher im Rundfunkstaatsvertrag eine Grundlage dafür fehlt. Die Anforderungen wurden jedoch im Vorfeld mit den privaten Veranstaltern diskutiert, um eine entsprechende „Spielpraxis“ auf freiwilliger Basis zu erreichen.

Eine engere Kooperation vereinbarte die ALM mit dem Bundesamt für Kommunikation - BAKOM der Schweiz, was die Werbeaufsicht über „Schweizer Fensterprogramme“ privater deutscher Fernsehveranstalter angeht.

5.4 Bürgermedien und Medienkompetenz

Im September 2004 und Dezember 2005 beriet die DLM über die Perspektiven der Bürgermedien in Deutschland. Darin bekräftigte der Beauftragte für Bürgermedien die gesellschaftspolitische Rolle der Bürgermedien, wies jedoch zugleich auf die Erwartungen und Bedürfnisse hin, die über die Partizipation hinausgehen. Zunehmend treten Ausbildungs- und Medienkompetenzbelange in den Vordergrund der Aktivitäten. Daher haben sich im Berichtszeitraum Bürgermedien vor allem als praxisnahe Medienkompetenz- sowie Aus- und Fortbildungszentren profiliert. Inhaltliche Weiterentwicklungen der Bürgermedien, gestützt auf eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit, gefördert durch Initiativen zur Qualifizierung und gemeinsame länderübergreifende Aktivitäten sollen dafür sorgen, dass sie auch im Zeitalter der Digitalisierung der Verbreitungswege angemessen berücksichtigt werden. Von ihrer zeitgemäßen Aufstellung hängt es ab, ob Bürgermedien auch künftig breiten gesetzgeberischen Rückhalt erfahren.

5.5 Gemeinsame Forschungsprojekte/Veröffentlichungen und Beteiligungen

In der Schriftenreihe der ALM erschienen im Berichtszeitraum fünf Bände:

Band 28: „Der Zugang zur digitalen Satellitenverbreitung“
Digitalisierung und Fernsehen ohne Grenzen - Gutachten im Auftrag der
Gemeinsamen Stelle Digitaler Zugang der Landesmedienanstalten

Band 29: „Sicherung der Meinungsvielfalt in Zeiten des Umbruchs“
Bericht der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk

Band 30: „Beschäftigte und wirtschaftliche Lage des Rundfunks in Deutschland 2001/2002“
Studie des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung, Hamburg in Kooperation mit der Arbeitsgruppe Kommunikationsforschung München (AKM)

Band 31: „Fernsehen in Deutschland 2003-2004“ Programmstrukturen – Programminhalte – Programmentwicklungen Forschungsbericht im Auftrag der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM)

Band 32: „Zwanzig Jahre nach dem Urknall“
Zur Zukunft des Privaten Rundfunks
Dokumentation des Symposiums vom Juni 2004 in Mainz

Außerhalb der Schriftenreihe erschienen:

Jahrbuch der Landesmedienanstalten: Privater Rundfunk in Deutschland 2003

Herausgegeben von der ALM

ALM Jahrbuch 2004 - Landesmedienanstalten und privater Rundfunk in Deutschland

Herausgegeben von der ALM

ALM Programmbericht - Fernsehen in Deutschland 2005, Programmforschung und Programmdiskurs

Herausgegeben von der ALM

Digitalisierungsbericht 2005 - Digital-TV und Analog-Digital-Übergang
Herausgegeben von der ALM und der GSDZ

Ihren Beitrag zur Schaffung von Grundlagen durch Forschung und Zusammenarbeit mit anderen, diesem Ziel verpflichteten Organisationen leisten die Landesmedienanstalten auch durch eine Reihe von Mitgliedschaften, bei denen üblicherweise die Federführung und Vertretung der Interessen der Landesmedienanstalten bei der Sitzlandesanstalt liegt.

Beispielhaft hierfür sind die Mitgliedschaften im:

- Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (LMS)
- Institut für Urheber- und Medienrecht, München (BLM)
- Hans-Bredow-Institut, Hamburg (HAM)
- Deutsche TV-Plattform (LfK)

Darüber hinaus engagieren sich Landesmedienanstalten insbesondere in

- dem Bildungszentrum Bürgermedien (LFK, LfM, LMK, LMS, LPR Hessen),
 - dem Forschungsverband Südwest (LFK, LMK),
 - der Stiftung Zuhören (BLM, LPR Hessen, MSA, SLM, TLM).
-